

Bulletin 2019

«Ambulant vor stationär» – im Kontext von Kinderschutzmassnahmen



**Kinder brauchen
Sicherheit und
Geborgenheit.**



«Kinder brauchen konkret unseren Schutz und Respekt – wäre dies ein unabdingbares Menschenrecht und keine abstrakte Illusion, hätten wir eine andere globale Ausgangslage.»

Andrea Mira Meneghin, Autorin

Inhalt

Editorial

von Lucia Schmid, Geschäftsführerin, Espoir

4

«Ambulant vor stationär» – Verlauf einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung

von Sibel Senyurt und Elisa Odinga, Familienbegleiterinnen, Espoir

6

«Ambulant vor stationär» – Chancen und Grenzen in der Praxis

von Anja Bellaggio, Sozialarbeiterin FH, kjz Uster

11

«Ambulant vor stationär» – wie lange ist dieser Trend bei Kinderschutzmassnahmen aus juristischer Sicht vertretbar?

von Dr. iur. Christophe A. Herzig, Rechtsanwalt und zertifizierter Kinderanwalt

16

Engagement

Spass, Bewegung und Kreativität dank Spenden

25

Editorial

Ist bei einer Familie mit Kindern das Kindeswohl infrage gestellt, sind alle involvierten Stellen stark gefordert. Die Entscheidung, welche Hilfestellungen diese Familien benötigen, um die Kinder angemessen zu versorgen, damit sie sich physisch und psychisch gut entwickeln können, bedarf in jedem Fall einer breit abgestützten Diskussion. Dies sowohl aus juristischer Sicht als auch aus Sicht der sozialen Arbeit.

Die vermehrt anzutreffende Haltung, zuerst alle ambulanten Unterstützungsmassnahmen auszuschöpfen, bevor eine ausserfamiliäre Unterbringung des Kindes in Betracht gezogen wird, wird von Espoir sehr begrüsst und mit unserem Angebot der Sozialpädagogischen Familienbegleitung nach Kräften unterstützt. Nur, wie lange darf ein solcher Einsatz mit gutem Gewissen mitgetragen werden, wenn klar ersichtlich wird, dass trotz verschiedenster, langandauernder Hilfestellungen die Eltern die für die Kinder nötigen Schritte kaum in die Wege leiten können? Wie können die Bedürfnisse der Kinder und Eltern, weiterhin als Familie zu bestehen, mit dem Primat des Kindeswohls in Einklang gebracht werden?

Wir haben vier Fachpersonen gebeten, diesen Fragen aus ihrer jeweiligen Sicht nachzugehen: So kommen zwei Familienbegleiterinnen zu Wort, die vor

dem Dilemma Elternwille versus Kindeswohl stehen. Ausserdem beschreibt eine Beiständin das Spannungsfeld, welches sich in Fragen der Kindeswohlsicherung ergibt, insbesondere wenn die behördlich angeordneten Massnahmen so wirkungsvoll wie nötig und so wenig invasiv wie möglich sein müssen. Des Weiteren erläutert ein Jurist die rechtlichen Rahmenbedingungen im Kinderschutz, zeigt aber auch ihre Grenzen auf.

Alle Betrachtungen machen deutlich, dass es in Fragen des Kinderschutzes kaum einen einzigen richtigen oder falschen Weg gibt, sondern dass alle Familien in ihrer Einzigartigkeit zu respektieren sind. Solange das Kindeswohl im Vordergrund steht, können verschiedene Wege zum Ziel der Kindeswohlsicherung führen.

Gerne laden wir Sie ein, sich im vorliegenden Bulletin einen kleinen Einblick in diese sehr sensiblen Fragen zu verschaffen.



Lucia Schmid
Geschäftsführerin, Espoir

**«Ein Kind stellt die Fehler
der Erwachsenen nicht in
Frage, es erduldet sie.»**

**Dan George,
Salish-Häuptling und Schauspieler**



**«Kinder brauchen Vorbilder
nötiger als Kritiker.»**

**Joseph Joubert
Französischer Moralist und Essayist
1754 –1824**



«Ambulant vor stationär»: Verlauf einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung

Frau Baumer* (Name geändert) hat ihr erstes Kind bereits im Alter von 16 Jahren bekommen. Aufgrund ihres jungen Alters wurde sie in einer Mutter-Kind-Institution untergebracht. Sehr schnell hat sich gezeigt, dass sie sich nicht an die Regeln und Abmachungen des Hauses anpassen konnte und ihrem Kind nicht gerecht wurde. Aus diesem Grund wurde ihr erstes Kind platziert und eine Beistandschaft errichtet. Der Vater des Kindes war von Anfang an nicht anwesend.

Mit 17 Jahren wurde Frau Baumer erneut schwanger. Unmittelbar nach der Geburt ihres zweiten Kindes ordnete die KESB aufgrund der Vorgeschichte eine Sozialpädagogische Abklärung an. Diese ergab, dass Frau Baumer mit ihrer neugeborenen Tochter in der gemeinsamen Wohnung mit ihrer Mutter wohnen bleiben durfte. Es wurden jedoch verschiedene Massnahmen zum Wohl des Kindes angeordnet:

- Errichtung einer Beistandschaft für das Neugeborene
- Regelmässige Besuche bei einer Beratungsstelle für Mütter und Väter
- Fünf Tage pro Woche ganztägige Kinderkrippenbetreuung für die kleine Tochter
- Einmal pro Woche Sozialpädagogische Familienbegleitung für Mutter und Kind

Die wöchentlichen Besuche einer sozialpädagogischen Familienbegleiterin (SPF) wurden durch die KESB angeordnet und durch die Beiständin des Mädchens installiert. Dafür fand vor Beginn der Massnahme ein Gespräch mit Frau Baumer, der Beiständin sowie der Familienbegleiterin statt, bei dem Ziele zur Sicherstellung des Kindeswohls vereinbart wurden. Unter anderem sollte die SPF Frau Baumer darin unterstützen, ein kindgerechtes und hygienisches Umfeld für die kleine Tochter sicherzustellen sowie altersgerecht mit ihrem Kind umzugehen. Sämtliche Massnahmen sollten Mutter und Tochter ermöglichen, weiterhin gemeinsam im familiären Umfeld von Frau Baumer wohnen zu bleiben. Mittlerweile ist das Mädchen zwei Jahre alt und die Massnahmen bestehen nach wie vor.

Verlauf der Familiengeschichte nach Anordnung der Massnahmen

Frau Baumer sah die angeordneten Massnahmen von Beginn als unangenehme Tatsachen, die sie akzeptieren musste, um in der Wohnung ihrer Mutter bleiben zu dürfen. Sie brachte ihre Tochter täglich in eine Kita in der Nähe ihrer Wohnung. Die dadurch entstandene kinderfreie Zeit sollte sie für sich nutzen können. Frau Baumer hatte durchaus eigene Ziele, die sie erreichen wollte: eine Ausbil-

dungsstelle finden, selbstständig werden, um mit ihrer Tochter in eine eigene Wohnung ziehen zu können.

Sie tat sich jedoch schwer, einen Tagesrhythmus für sich und ihre Tochter einzuhalten. Sie verbrachte die kinderfreie Zeit zu oft damit, eigenen Bedürfnissen nachzugehen. Sie schlief beispielsweise oft mehrere Stunden, nachdem sie ihre Tochter in die Kita gebracht hatte, traf sich mit Freunden oder beschäftigte sich mit ihrem Handy. Oft blieben der Haushalt, die Wäsche und andere Pflichten einer Mutter mit Kleinkind liegen. Die Wohnung bzw. die von Mutter und Tochter genutzten Räume gerieten in einen zunehmend ungepflegten bis unhygienischen Zustand, was auch zunehmend für die kleine Tochter galt. Die Leiterin der Kita meldete der Beiständin zurück, dass die Kleine öfters mit ungewaschener Kleidung oder schmutzigem Körper in die Kita gebracht würde. Der Zustand habe sich, auch lange nachdem Frau Baumer darauf aufmerksam gemacht worden sei, nur wenig gebessert.

Eine zunehmend überforderte Mutter

Auch die Familienbegleiterin erhielt die Rückmeldung der Kita. Durch ihre Besuche in der Wohnung hatte sie den Zustand des Haushalts bemerkt, bereits mehrfach

mit Frau Baumer thematisiert und auch auf die Gefahren eines unhygienischen Umfeldes für ein Baby bzw. Kleinkind aufmerksam gemacht. Als sie Frau Baumer nun zusätzlich mit der Rückmeldung der Kita konfrontierte, geriet diese in eine Verteidigungshaltung, die sie für lange Zeit nicht mehr aufgeben sollte.

Zudem wurde Frau Baumer im Umgang mit ihrer Tochter ungeduldiger. Das einst stille, oft schlafende Baby entwickelte sich zu einem lebhaften kleinen Mädchen mit eigenen Bedürfnissen. Frau Baumer klagte regelmässig über die schlaflosen Nächte, die Kinderkrankheiten, die ihre Tochter aus der Kita mitbringe und das ungeduldige Geschrei der Kleinen, wenn das Fläschchen nicht bereit oder der Schnuller unauffindbar sei. Zudem fiel ihr die Zubereitung von Brei bzw. später kindgerechten Mahlzeiten schwer.

Die Familienbegleiterin beriet und unterstützte Frau Baumer während der mehrstündigen, wöchentlichen Besuche. Auch Frau Baumers Mutter bemerkte die zunehmende Überforderung ihrer Tochter und begann, sie nach Möglichkeit, vor allem bei der Erledigung der Haushaltsarbeiten zu unterstützen. Frau Baumers Mutter arbeitete Vollzeit in einem Schichtbetrieb. Sie war darum selten zu Hause, wenn ihre Enkeltochter zu Hause

und wach war. Die Fachpersonen tauschten sich untereinander aus. Dabei wurde sichtbar, dass Frau Baumer die Termine bei der Mütterberatung zunehmend unzuverlässig wahrnahm. Darauf angesprochen erklärte sie, der Stress sei zu gross für sie, die Termine bei der Beraterin zu viel und nicht nötig neben der Kita und der SPF.

Damit begannen Monate mit regelmässigen Gesprächen bei der Beiständin. Diese lud Frau Baumer jeweils ein, wenn sie alarmierende Rückmeldungen der involvierten Fachpersonen erhielt. Frau Baumer nahm an jedem Gespräch teil, zeigte sich jedoch uneinsichtig. Ihre Bedürfnisse konnte sie denjenigen ihrer Tochter immer weniger unterordnen, was sie zu einer schlecht gelaunten und ungeduldigen Mutter werden liess. Sie warf ihrer Tochter vor, absichtlich so viel zu schreien und immer wieder krank zu werden. Die SPF versuchte mit verschiedenen Massnahmen, Frau Baumer die normal verlaufende Entwicklung ihrer Tochter aufzuzeigen. Sie arbeitete ausserdem systemisch, bezog Frau Baumers Mutter und die Patentante des kleinen Mädchens ein. Diese begannen einerseits, Frau Baumer ins Gewissen zu reden, und andererseits, sie zu schützen. Frau Baumer wurde lediglich der SPF gegenüber kooperativer, seitdem ihre

Familie über ihre Überforderung und Ungeduld informiert war. Sie zeigte sich motivierter, etwas an diesem Zustand zu ändern. Gleichzeitig konnte sie jedoch nicht ihre Wünsche nach häufigerem Ausgang abends und langem Ausschlafen am Morgen aufgeben.

Wenig Veränderung nach zwei Jahren

Frau Baumer wohnt aktuell mit ihrer mittlerweile zweijährigen Tochter nach wie vor in der Wohnung ihrer Mutter. Sie weiss, dass ihr Verhalten dem Kindeswohl nicht gerecht wird. Dies hat sie im Laufe der letzten Monate immer wieder von der SPF gehört. Auch die Gespräche bei der Beiständin waren ernst und forderten zur Veränderung der Lebensweise auf. Trotzdem kann Frau Baumer ihr Leben nicht ausreichend auf ihre Tochter ausrichten. Sie macht den Haushalt nach wie vor gar nicht oder unter Druck nachlässig. Die Arbeitssuche verlief erfolglos, darum hat sie sie ganz aufgegeben. Sie bringt ihre Tochter zwar täglich in die Kita, fühlt sich aber trotzdem überfordert mit ihrer Betreuung und Erziehung. Dies sagt sie der SPF klar und immer wieder. Gleichzeitig zeigt sie sich abweisend, wenn es um Konsequenzen ihres Verhaltens geht. Sie möchte nichts hören über eine Platzierung des Kindes und gesteht sich nicht ein, dass eine Verletzung des

Kindeswohls langfristige und schwerwiegende Folgen für ihre Tochter haben könnte.

Aufgrund der Haltung von Frau Baumer hat die SPF erneut versucht, die Tagesstruktur des Mädchens sowie jene der Mutter durch verschiedenste Rituale mit Frau Baumer und ihrer Tochter einzuüben und dadurch zu festigen. So wurden z.B. feste Morgen- und Abendroutinen mit liebevollen, kindgerechten Ritualen, frischer Kleidung und gemeinsamer Zeit eingeführt. All diese Massnahmen sollten Frau Baumer einen geregelten Alltag ermöglichen, der es ihr erleichtern sollte, mit den anspruchsvollen und zahlreichen Aufgaben einer (jungen) Mutter umzugehen. Die Familienbegleiterin erklärte Frau Baumer ausserdem die Wichtigkeit von festen Strukturen für die kleine Tochter. Leider stellte sich der erhoffte Erfolg nicht ein. Frau Baumer konnte trotz aller Bemühungen ihre alten Verhaltensmuster nicht zu Gunsten einer festeren Tagesstruktur verändern.

Die Kita meldete weiterhin zurück, dass das Mädchen ungewaschen in die Kita gebracht werde und ausserdem erste Anzeichen von Überforderung zeige im Umgang mit dem sehr strukturierten und routinierten Alltag der Kita. Dies liesse darauf schliessen, dass es von zu Hause her kaum oder keine festen Abläufe kenne.

Erneut wurde durch die Rückmeldungen der Fachpersonen deutlich, dass die Situation bei Frau Baumer zu Hause mit ambulanten Massnahmen (wie SPF oder Kitabetreuung) nicht verändert werden konnte.

Mehr desselben ist nicht immer ziel führend

Die Familienbegleiterin prüfte und reflektierte den Fallverlauf detailliert mit Fachpersonen ihres Teams. Sie kam zum Schluss, dass sie die einst ausgearbeiteten Ziele mit Frau Baumer nicht erreichen konnte und das Kindeswohl nicht gewährleistet war. Darum empfahl sie nach erneuten Reflexionen mit Fachpersonen, das Kind zu seinem eigenen Schutz zu platzieren und entschied, den Fall abzugeben.

Der Fall von Frau Baumer und ihrer Tochter gelangte damit wieder an die KESB, die zu entscheiden hatte, ob eine Platzierung tatsächlich angezeigt sei oder gegebenenfalls andere Massnahmen ergriffen werden sollten. Über den weiteren Verlauf hat die Familienbegleiterin keine Kenntnis.



Sibel Senyurt
Elisa Odinga
Sozialpädagogische
Familienbegleiterinnen,
Espoir



«Das Interesse des Kindes hängt von der Möglichkeit ab, eigene Entdeckungen zu machen.»

**Maria Montessori
Ärztin, Reformpädagogin, Philosophin**



Kinder sollen ihren Eltern vertrauen können, sich entfalten, sich sicher fühlen und unbeschwert Kind sein dürfen.

«Ambulant vor stationär»: Chancen und Grenzen in der Praxis

Wenn Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder stark gefordert oder sogar überfordert sind, gibt es verschiedene Unterstützungsangebote für die Familien. Sie können sich bei Fachstellen für eine Beratung oder Elternbildungskurse melden, aber auch stationäre Massnahmen in die Wege leiten. Wenn jedoch solche freiwilligen Interventionen nicht reichen, um das Wohl und die Entwicklung der Kinder zu sichern, dann können die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) – unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit – Massnahmen anordnen.

Die KESB müssen jeder Meldung einer Kindeswohlgefährdung nachgehen und diese von Fachpersonen der Behörden, der kantonalen Kindes- und Jugendhilfzentren (kjj) oder anderen Fachstellen abklären lassen. Das Kindeswohl muss dialogisch, ergebnisoffen und prozesshaft beurteilt werden. Dazu braucht es Sorgfalt, Fachkompetenz, Besonnenheit und den Beizug der involvierten Fachpersonen. Neben der Verhältnismässigkeit als wichtigstes Kriterium von Kinderschutzmassnahmen sind für die Interventionsplanung die verschiedenen Sichtweisen und Interessen der direkt Betroffenen einzuholen. Auch Empfehlungen und Rückmeldungen aus dem Helfersystem (Familienbegleitung, Schule,

Kita usw.) sind von Bedeutung, da sie eine Einschätzung über Notwendigkeit und Aussicht auf Erfolg einer Massnahme ermöglichen. Neben einer Analyse der aktuellen Situation, einer Risikoeinschätzung und bisherigen Lösungsversuchen sind auch Alternativen zu überdenken, zu beurteilen und für die Behörden zu dokumentieren. Zudem sind die gesetzlichen und professionellen Vorgaben einzuhalten (ZGB, Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern PAVO, UN-Kinderrechtskonvention, Berufskodex usw.).

Das Wohl von Kindern gilt als gefährdet, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die kindlichen Bedürfnisse nach beständigen, liebevollen Beziehungen und unterstützenden Gemeinschaften oder die Bedürfnisse nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit, nach Grenzen und Strukturen, nach individuellen und entwicklungsgerechten Erfahrungen oder kultureller Kontinuität und einer sicheren Zukunft zu stillen.

Kommen die KESB aufgrund der Fachabklärungen zum Schluss, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ordnen sie ambulante oder stationäre Kinderschutzmassnahmen an. In den vergangenen Jahren verringerte sich die Anzahl der Platzierungen und es wurden vermehrt ambulante Massnahmen eingesetzt.

Wie können Familiensysteme mit ambulanten Massnahmen gestützt werden?

Die Palette an ambulanten Massnahmen zur Begleitung und Stärkung von Familien ist breit. Sie unterscheiden sich in ihren Zielsetzungen und den Ursachen für den Unterstützungsbedarf.

Bei Fragen zur Erziehung können sich Eltern an die Erziehungsberatung in einem kjz wenden oder an die Schulsozialarbeit, an Pro Juventute oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD). Für eine Entlastung im Alltag können familienergänzende Betreuungsangebote wie Kita, Hort, Mittagstisch oder Tagesfamilie usw. sorgen. Innerfamiliäre Probleme lassen sich so jedoch oft nicht lösen. Ambulante Massnahmen wie Sozialbegleitung, Jugendcoaching oder Sozialpädagogische Familienbegleitung gehen über herkömmliche Beratungsangebote hinaus. Sie bieten den Betroffenen eine Begleitung vor Ort mit praktischer Unterstützung sowie Anleitung im Alltag und sind auf das Familiensystem sowie den Unterstützungsbedarf zugeschnitten. Dabei orientieren sie sich an Zielsetzungen, welche von den Behörden, aber auch von den Betroffenen formuliert werden.

Für die Familien bedeuten die Veränderungsprozesse eine beständige Anstrengung, auch auf emotionaler Ebene.

Dies birgt das Risiko einer andauernden Überforderung aufgrund von Reflexionsprozessen, vielen Terminen, aber auch der (von den Aussenstehenden) erwarteten Fortschritte. Oft wird von den Behörden übersehen, dass Veränderungsprozesse Zeit brauchen und durch Auflagen oder Druck nicht zu beschleunigen sind.

Wann muss eine stationäre Massnahme in Erwägung gezogen werden?

Wenn sich die Familie nicht einsichtig für Probleme zeigt und sich deshalb nicht aktiv auf Veränderungsprozesse einlässt, beziehungsweise die ambulante Hilfe nicht umsetzt, dann sind ambulante Massnahmen wirkungslos und sollten beendet werden. Dies gilt auch, wenn sich die Situation der Kinder trotz ambulanter Massnahmen nicht verbessert oder sogar weiter verschlechtert.

Bei akuten Gefährdungen, beispielsweise bei physischen oder psychischen Misshandlungen der Kinder, oder wenn Eltern Betreuung und Pflege vernachlässigen und die Kinder sich selbst überlassen, wird umgehend eine stationäre Massnahme notwendig.

Im Idealfall können Eltern und Kinder einer stationären Massnahme zustimmen, weil sie beispielsweise erlebt haben, dass ambulante Angebote nicht

ausreichen. Das erleichtert den Kindern, die Platzierung zu akzeptieren. So werden Loyalitätskonflikte oder Trennungsängste reduziert und Absprachen zwischen der zuständigen Institution und der Familie über Besuche und persönliche Kontakte erleichtert. Der Abschied von zu Hause und der Übergang in die Institution werden sorgsam geplant und begleitet. Die Beistandsperson hält aktiv Kontakt mit dem platzierten Kind und steht ihm als externe Vertrauensperson weiter zur Verfügung. Nach dem Eintritt erfolgen regelmässig Standortgespräche mit dem Kind, den Eltern und involvierten Fachpersonen. Jährlich überprüfen die KESB die Notwendigkeit der Platzierung und alle zwei Jahre die Mandatsführung. Die Institutionen und die Pflegefamilien im Kanton Zürich unterstehen einer kantonalen Aufsicht und benötigen die Bewilligung vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB).

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit als oberste Handlungsmaxime

Für Sozialarbeitende im Kinderschutz gilt als oberste Handlungsmaxime das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Demnach sollen Massnahmen so wirkungsvoll wie nötig und so wenig invasiv wie möglich sein. So werden vor einem Verfahren zur Platzierung seriöse, ergebnisoffene

Abklärungen geführt und ambulante und stationäre Massnahmen sorgfältig gegeneinander abgewogen.

Die Bedürfnisse und die Entwicklung von Säuglingen, Schulkindern oder Jugendlichen ohne Tagesstruktur unterscheiden sich sehr. Wird eine Platzierung notwendig, so werden die Institutionen je nach Unterstützungsbedarf gewählt. Die Trägerschaften im Kanton Zürich bieten deshalb unterschiedliche Angebote: vom Mutter-Kind-Wohnen über sozialpädagogische Grossfamilien, Wohn- oder Lehrlingsheime bis hin zur Beobachtungsstation mit interner Abklärung in allen Entwicklungsbereichen. Dabei unterscheiden die Konzepte zwischen offener oder geschlossener Platzierung, interner Beschulung oder Besuch der öffentlichen Schule oder des Lehrbetriebs, Geschlecht und Alter der Kinder, therapeutischen Angeboten und zwischen sozialpädagogischer Betreuung oder Begleitung im Wohnen usw.

Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen

Ambulanten oder stationären Kinderschutzmassnahmen geht üblicherweise ein längerer Prozess voraus. Dabei werden auch Lösungsideen und Hilfsangebote, die sich die Familie wünscht, erfragt. Rechtliches Gehör gewähren die KESB

der Familie im Rahmen einer Anhörung. Im Kinderschutz sind auch die Meinungen der Kinder von Bedeutung. Sie müssen gehört und ernst genommen werden. Manchmal sind jedoch der Wille des Kindes und dessen Wohl nicht identisch. Um den Schutz und die Rechte des Kindes sicherzustellen, orientieren sich Sozialarbeitende deshalb am Kindeswohl.

«Im Kinderschutz gibt es keine Lösungen, sondern nur Optionen.»

Während der ambulanten oder stationären Massnahmen findet ein regelmässiger Austausch zwischen den Familien und den involvierten Fachpersonen statt. Eltern und Kinder werden in die Formulierung sowie Auswertung der Entwicklungsziele und in die weitere Massnahmenplanung einbezogen. Wird während der stationären Massnahme eine Rückplatzierung angestrebt, kann eine Kombination der beiden Massnahmen sinnvoll sein. Zuerst muss die Gefährdung in der Familie behoben werden, indem beispielsweise die Eltern fehlende Kompetenzen erwerben. Solches Elterncoaching kann als ambulante Massnahme während der Unterbringung des Kindes angezeigt sein.

Schwierig umzusetzen sind Kinderschutzmassnahmen kurz vor der Volljährigkeit oder bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Familie, insbesondere der Eltern. Auch wenn die Gesundheit der Eltern oder der Kinder angeschlagen ist, kann das trotz vorhandener Indikation für eine Unterbringung eine stationäre Massnahme verhindern.

Das Spannungsfeld in der Praxis

Der kritische Rückblick auf die vergangenen 100 Jahre der Sozialen Arbeit hat dazu geführt, dass vor einer Platzierung ambulante Massnahmen geprüft und, wenn sinnvoll, erprobt werden. In der Praxis tritt dabei ein Spannungsfeld zutage, da die Unterbringungen teurer sind als ambulante Angebote.

Im Kinderschutz gibt es keine Lösungen, sondern nur Optionen. Sozialarbeit im Kinderschutz bedeutet, die im Moment passendste, erfolgversprechendste Option umzusetzen. Massnahmen werden deshalb individuell gewählt – abgestimmt auf Situation und Möglichkeiten. Ob eine ambulante oder stationäre Massnahme erforderlich ist, richtet sich deshalb ausschliesslich nach dem Kindeswohl.



Anja Bellaggio

Sozialarbeiterin FH, kjz Uster



**«Kinder haben ein Recht
auf den heutigen Tag. Er soll
heiter sein, kindlich und
sorglos.»**

**Janusz Korczak
Kinderarzt, Autor und Pädagoge**



**«Vom Umgang mit
dir selbst lernt es,
mit deinem Sein
identifiziert es sich
und mit deiner
Liebe ernährt es
sich – dein Kind.»**

**Andrea Mira Meneghin
Autorin**



«Ambulant vor stationär» – wie lange ist dieser Trend aus juristischer Sicht vertretbar?

In der Praxis stellt sich im Kinderschutz relativ häufig die schwierige Frage, wann ein Kind aufgrund einer gewichtigen Kindeswohlgefährdung seinen Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen ist. Aufgrund des Prinzips «ambulant vor stationär» wird relativ oft versucht, der Kindeswohlgefährdung mit ambulanten Unterstützungsmaßnahmen – wie etwa eine Sozialpädagogische Familienbegleitung, Psychotherapie, Beistandschaft, Mahnungen und Weisungen – beizukommen, um eine Fremdplatzierung des Kindes zu verhindern. Diese können manchmal für Abhilfe sorgen, sind jedoch nicht in jedem Fall geeignet, dem Kind die notwendige Hilfe angeeignet zu lassen. Wenn ambulante Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen, verlangt der auch in der Bundesverfassung verankerte Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 der Bundesverfassung), dass die Kinderschutzbehörde (allenfalls das Gericht) das Kind in angemessener Weise unterbringt. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend aufgezeigt, welche rechtlichen Voraussetzungen für eine stationäre Unterbringung erfüllt sein müssen und welche Indika-

tionen für ein stationäres Setting vorliegen können.

Rechtliche Voraussetzungen für eine Unterbringung

Der zivilrechtliche Kinderschutz ist im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt, und zwar in den Art. 307 ff. ZGB: Art. 307 Abs. 1 ZGB bestimmt, dass die Kinderschutzbehörden (KESB) die geeigneten Massnahmen (Kinderschutzmassnahmen) zum Schutz des Kindes zu treffen haben, falls das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind (sogeannter Subsidiaritätsgrundsatz). Diese Grundnorm wird im Zusammenhang mit der stationären Unterbringung eines Kindes durch Art. 310 ZGB (und bei der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik zusätzlich durch Art. 314b ZGB) konkretisiert. Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Behörde gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB das Kind den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen. Die gleiche Anordnung trifft die Behörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt

unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann (Art. 310 Abs. 2 ZGB). Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind zusätzlich die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) sinngemäss anwendbar. Die materiellen Voraussetzungen der Fremdunterbringung ergeben sich jedoch auch in diesem Fall grundsätzlich aus Art. 310 ZGB.

Bei der Fremdunterbringung wird den Eltern bzw. den Sorgerechtsinhabern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihr Kind entzogen. Die Massnahme ist deshalb zweiteilig: Zum einen wird den Eltern bzw. Sorgerechtsinhabern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind (vgl. Art. 301 Abs. 3 und 301a ZGB) entzogen und zum anderen ist das Kind in angemessener Weise unterzubringen, z.B. in einem Kinderheim oder in einer Pflegefamilie. Bei Jugendlichen ist auch eine (betreute) Wohngemeinschaft oder bei bald Volljährigen die Erlaubnis zum selbständigen Wohnen denkbar. In aller Regel fallen die beiden Entscheide zusammen, allerdings muss bei einer Umplatzierung der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht noch einmal angeordnet werden, obgleich dessen

Voraussetzungen nach wie vor gegeben sein müssen.

Die «Praxisanleitung Kinderschutzrecht», welche von der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) herausgegeben wurde, hält zur ausserfamiliären Platzierung fest, dass sie im Kinderschutz zu den schwerwiegendsten Ereignissen für Kinder und deren Familien gehört. Auch wenn es unzählige Beispiele gebe, in denen dieser Übergang sanft, gut vorbereitet und einvernehmlich geschehen würde, markiere das Ereignis immer eine tiefgreifende Veränderung für die betroffenen Individuen und deren Beziehungsgestaltung in ihrer sozialen Umwelt.¹

Die Aufhebung (Entziehung, Entzug) des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern bzw. Sorgerechtsinhaber, die mit einer Platzierung des Kindes durch die KESB verbunden ist, ist in der Stufenfolge der zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen neben dem Entzug der elterlichen Sorge der schwerste Eingriff in das durch Art. 5 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 9 und 17 UNO-Pakt 2, Art. 9 der UNO-Kinderrechtskonvention sowie Art. 10 Abs. 2 und 13 der Bundesverfassung (BV) gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Derartige Eingriffe sind zulässig, wenn sie erstens auf

einer gesetzlichen Grundlage beruhen (Art. 310/314b ZGB), zweitens im öffentlichen Interesse liegen und drittens verhältnismässig sind (Art. 5 Abs. 2 und 35 BV). Das angesprochene öffentliche Interesse liegt im Gemeinwohl begründet, das namentlich im Schutz des Kindes (Art. 11 BV) seinen Ausdruck findet.²

Gesetzliche Grundlage der Haltung «ambulant vor stationär»

Durch den Passus «Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden (...)» bringt der Bundesgesetzgeber in Art. 310 Abs. 1 ZGB zum Ausdruck, dass nicht mit milderer Interventionen, allenfalls auch Kombinationen von weniger eingreifenden Massnahmen der Kindeswohlgefährdung beizukommen ist. Die Fremdplatzierung ist mit anderen Worten aus rechtlicher Sicht gemäss Bundesgericht dann zulässig, wenn nur eine Herausnahme des Kindes und eine anschliessende Fremdplatzierung im konkreten Fall eine Besserung des Kindeswohls versprechen.³ Diese Regelung ist Ausfluss des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes und auf diese gesetzliche Grundlage stützt sich letztlich die Haltung «ambulant vor stationär».

Die KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht hält in diesem Kontext fest: «Sind ambulante, das zu schützende

Kind in der Familie belassende Vorkehrungen nicht ausreichend, muss das Kind ausserhalb der eigenen Familie untergebracht werden.»⁴

Weder der eingangs wörtlich zitierte Gesetzespassus noch die vorerwähnte wortgetreue Textstelle aus der KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht dürfen jedoch dahingehend missverstanden werden, dass vor einer möglichen Unterbringung alle anderen ambulanten Kinderschutzmassnahmen jeweils ausschöpfend (und erfolglos) angewandt worden sein müssen. Vielmehr setzt die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Unterbringung des Kindes – wie jede Kinderschutzmassnahme – eine Kindeswohlgefährdung⁵ voraus und die Entziehung ist nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (vgl. nachstehender Abschnitt).⁶

Grenzen der Haltung «ambulant vor stationär» und Indikationen für eine stationäre Unterbringung

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ausnahmsweise zum Beispiel die mangelnde Kooperation der Beteiligten mildere (ambulante) Massnahmen unter Umständen, eventuell vorübergehend, ausschliessen.⁷

«Kein Zeitvertreib trägt so kostbare Früchte wie die Zeit, die du dir nimmst, deinem Kind zuzuhören.»

Ursula Schachschneider
Malerin, Autorin und Aphoristikerin



Kinder haben Rechte – in jeder Situation ihres Lebens.



Zudem dürfen die Behörden nicht dem Irrtum verfallen, dass die mildereren und ambulanten Massnahmen zuerst getestet werden müssen, wenn die konkreten Umstände eines Einzelfalls klar erkennen lassen, dass sie nicht zum Erfolg führen. Die Behörden müssen in diesem Zusammenhang aufpassen, dass sie nicht zu spät einschreiten. Vor diesem Hintergrund müssen die Behörden genau hinsehen und gestützt auf die anwendbare Untersuchungsmaxime sorgfältig prüfen, ob Indikationen für eine Fremdplatzierung vorliegen und ambulante Hilfeleistungen nicht mehr ausreichen oder im Vorhinein zum Scheitern verurteilt sind. Demzufolge ist eine Fremdunterbringung eines Kindes in einem konkreten Einzelfall auch möglich, wenn feststeht, dass andere weniger einschneidende (ambulante) Massnahmen von vornherein als ungenügend erscheinen. Kommt die Kindesschutzbehörde in einem Fall gestützt auf ihre Sachverhaltserforschung und in Berücksichtigung der konkreten Indikationen zum Schluss, dass «ambulante» Kindeschutzmassnahmen von vornherein als ungenügend erscheinen, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen, so ist das Kind stationär unterzubringen. Ein Durchwursteln mit parallel laufenden ambulanten Massnahmen ist in diesen

Fällen aus rechtlicher Sicht unzulässig. Das Kind hat in diesen Konstellationen nämlich einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Erlass der notwendigen Hilfestellung mittels einer stationären Unterbringung. Insofern geht das grundrechtlich verbriefte Kinderrecht auf besonderen Schutz der Unversehrtheit und auf Förderung der Entwicklung allfälligen entgegenstehenden Elternrechten vor.

Zur Indikation von ergänzenden Hilfen – ambulante und allenfalls teilstationäre Hilfen – müssen die Behörden namentlich folgende Aspekte berücksichtigen:⁸

- Welche minimalen Anforderungen müssen für eine dem Kindeswohl entsprechende Entwicklung des Kindes gewährleistet bzw. wiederhergestellt werden?
- Wie schätzen die Eltern und (bei etwas älteren Kindern; Kindesanhörung gemäss Bundesgericht ab ca. 6 Jahren) das Kind die Probleme ein und welche Lösungsvorstellungen haben sie?
- Wie sieht die Kooperationsfähigkeit und -möglichkeit der Eltern aus?
- Welche Fachpersonen sind beteiligt und wie schätzen sie die Situation ein? Welche Lösungsideen haben sie und welche Beiträge können sie leisten?

- Welche Hilfen sind verfügbar und welche kommen in Frage? Welche erwünschten Wirkungen werden von diesen Hilfen erwartet und welche Nachteile oder unerwünschten Nebenwirkungen könnten sie hervorrufen?
- Können die Hilfen mit den Eltern in Absprache getroffen werden oder müssen sie zur Sicherstellung angeordnet werden?

Demgegenüber lassen sich die Platzierungsindikationen in vier Gruppen unterteilen, wobei einzelne Merkmale auch kumuliert werden können:

- Mangellage in der Familie: Die verfügbaren Erziehungsmöglichkeiten und -fähigkeiten der Eltern bzw. massgeblich Betreuenden reichen nicht aus, um die Erziehungsaufgabe zu bewältigen. Dieser Zustand kann temporär oder andauernd sein.
- Misshandlung des Kindes in der Familie: Das Kind wird durch die Eltern oder die massgeblich Betreuenden oder andere Personen im unmittelbaren familiären Umfeld körperlich, psychisch oder sexuell misshandelt und/oder vernachlässigt.
- Ablösungskrise mit Verlust der elterlichen Autorität: Die Adoleszenzkonflikte verlaufen in einem Mass de-

struktiv, dass die Entwicklung des/der Jugendlichen gefährdet oder blockiert wird.

- Besonderer Förder- und Bildungsbedarf bei fehlendem Angebot am Wohnort der Familie: Die regulären Bildungsmöglichkeiten können dem Kind kein Beschulungsangebot anbieten. Das Kind benötigt eine spezifische Förderung.

Kindesanhörung, Kindesvertretung sowie Anhörung der Eltern

Art. 314a ZGB (vgl. ferner Art. 12 UNO-KRK) schreibt den Behörden vor, das Kind selber oder durch eine beauftragte Drittperson, zum Beispiel eine Kinderpsychologin, in geeigneter Weise (also alters- und entwicklungsgerecht) anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Diese Bestimmung wird auch angewandt, wenn die Behörde eine Kindesschutzmassnahme anordnen möchte. Das Bundesgericht hat zur Kindesanhörung als Richtlinie festgehalten, dass Kinder ab dem 6. Altersjahr grundsätzlich angehört werden sollen.⁹ Zudem ordnet die Behörde, wenn nötig gestützt auf Art. 314a bis ZGB, die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Verfahrensbeistand eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen

erfahrene Person (Kindesvertreter/Kinderanwältin). Eine solche Anordnung gilt es insbesondere immer dann zu prüfen, wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist (Art. 314a bis Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Kommt die Behörde wider Erwarten zum Schluss, dass keine Kindesvertretung benötigt wird, so hat sie dies in einer begründeten und beschwerdefähigen Verfügung den Beteiligten (inkl. einem betroffenen Jugendlichen) zu eröffnen. Diesem Erfordernis wird in der Praxis leider noch zu wenig Rechnung getragen. Zudem ersetzt das Gespräch des Kindes mit seiner Kindesvertretung die Kindesanhörung nicht. Die eingesetzte Kindesvertretung ist befugt, Anträge zu stellen und den Entscheid der Behörde bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz anzufechten.

Der Wille des Kindes fließt insbesondere über die Kindesanhörung sowie über eine allenfalls eingesetzte Kindesvertretung in das Verfahren ein und die Behörde hat diesen neben weiteren Aspekten bei ihrer Entscheidungsfindung mitzuberücksichtigen. Überdies hat die Kindesvertretung einen allenfalls selbstgefährdenden Willen des Kindes mit diesem in geeigneter Weise nach Möglichkeit kritisch zu reflektieren.

Auch die Eltern bzw. die Sorgerechtsinhaber des Kindes sind vor dem Erlass der Entscheides durch die Behörde aufgrund ihres Anspruches auf rechtliches Gehör zwingend anzuhören.

Was beteiligte Fachpersonen anbelangt, so hat die Behörde aufgrund des anwendbaren Untersuchungsgrundsatzes (Sachverhaltserforschung) von diesen vor der Entscheidung einen Bericht respektive eine Stellungnahme einzuholen.

Fazit

Die Haltung «ambulant vor stationär» hat unabhängig von ihrer gesetzlichen Grundlage zwingend zu beachtende Grenzen. Es muss nämlich jeweils stets sorgfältig geprüft werden, ob ambulante Massnahmen tatsächlich und innert nützlicher Frist die notwendige Hilfeleistung erbringen können. Sind diese hingegen fruchtlos geblieben oder im Vorhinein zum Scheitern verurteilt, so gebietet der verfassungsmässige Anspruch des Kindes auf besonderen Schutz seiner Unversehrtheit und auf Förderung seiner Entwicklung, bei Vorliegen der einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen, die stationäre Unterbringung des Kindes in einer geeigneten Institution oder Pflegefamilie. In diesen Konstellationen über-

wiegen die (objektiven) Kindesinteressen (Kindeswohl) etwaige gegenläufige Elterninteressen.



Dr. iur. Christophe A. Herzig

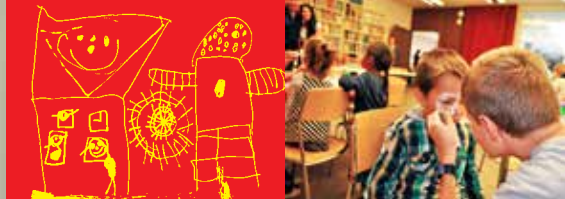
Rechtsanwalt und zertifizierter Kinderanwalt
sowie Lehrbeauftragter, Gründung und Leitung
Institut für Kindesvertretung (ab November 2019)

Quellenhinweise

- 1 KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 17.1.
- 2 BK-AFFOLTER/VOGEL, Art. 310/314b ZGB N 34 f.
- 3 Vgl. BGer 5A_378/2014 E. 4.1
- 4 KOKES-Praxisanleitung Kindesschutz, Rz. 2.84.
- 5 Hat die Behörde zu prüfen, ob ein Kind fremduntergebracht werden soll, so liegt die Gefährdung in den aktuellen Betreuungsvoraussetzungen, die sich als Gefahr oder Risiko für das Kindeswohl erweisen.
- 6 BGer 5A_979/2013 E. 4.3; 5A_701/2011 E. 4.2.1; BK-AFFOLTER/VOGEL, Art. 310/314b ZGB N 36. Dies ist Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips.
- 7 Vgl. BGer 5A_561/2013 E. 7.4.
- 8 Vgl. zum Ganzen KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 17.22 und 17.26.
- 9 BGE 131 III 553.

«Wie soll das Kind morgen leben können, wenn wir ihm heute kein bewusstes, verantwortungsvolles Leben ermöglichen?»

Janusz Korczak
Kinderarzt, Autor und Pädagoge



Herzlichen Dank
für Ihre
Unterstützung.

Engagement: Spass, Bewegung und Kreativität dank Spenden

Von Baumkrone zu Baumkrone spazieren, als Clown im Zirkuszelt auftreten oder Eselreiten mit Blick auf den Lago Maggiore – das waren einige Höhepunkte unserer erlebnispädagogischen Lagerangebote. Dazu gab es weitere unbeschwertere und bewegende Erlebnisse mit Gleichaltrigen, die das Selbstvertrauen der belasteten Kinder und Jugendlichen stärkten und ihre sozialen Interaktionen förderten.

An der Mutter-Kind-Woche im April im Tessin nahmen zwölf Kinder vom Säuglingsalter bis 15 Jahre und fünf Mütter teil. Einerseits profitierten die Kinder von den gemeinsamen Spielmöglichkeiten auf dem grossen Freigelände, andererseits die Mütter vom persönlichen Austausch untereinander und der pädagogischen Beratung durch die Fachpersonen von Espoir. «Es ist gut zu merken, dass man nicht alleine ist, dass es auch andere Frauen schwierig haben. Anfangs habe ich mich geschämt, darüber zu sprechen, aber es tut so gut», äusserte sich eine Mutter am Abschlussabend.

«Die Geheimnisse des Waldes», so das Motto des Sommerlagers, entdeckten zwölf Kinder im Alter von 7 bis 16 Jahren im Zürcher Oberland. Vom Pfadiheim Weierholz aus unternahmen sie tolle Aktivitäten, zum Beispiel im Waldweiher fischen, sich unter einem kühlen Wasser-

fall erfrischen, eine selbstgebaute Baumschaukel testen oder über den Baumwipfelpfad Neckertal spazieren. Den Abschlussabend gestalteten die Kinder eigenverantwortlich und überraschten auch das Lagerleitungsteam mit ihrer grossen Kreativität. Das Fazit eines Jungen: «Ich fand es toll und ich komme jedes Jahr wieder mit, egal wie alt ich bin.»

Die inzwischen fast traditionelle Zirkuswoche in Zusammenarbeit mit filacro fand mit 13 Kindern im Alter von 8 bis 13 Jahren in Uster statt. Sie zeigten bei der Abschlussvorstellung am 12. Oktober, wie viel Kreativität, Spiel- und Bewegungsfreude in ihnen stecken. Für jede ihrer Nummern, sei es am Trapez, auf der Judomatte, bei schauspielerischen Einlagen, bei coolen Zaubertricks oder mehrfachen Salti auf dem Trampolin erhielten sie begeisterten Applaus vom Publikum.

Neben diesen Gruppenaktivitäten konnten Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder Talenten individuell gefördert werden, beispielsweise in Form von therapeutischem Reiten, Musik- und Lerntherapien oder der Teilnahme an einem Fussballlager für besondere Sporttalente. Allen unseren Spenderinnen und Spender sowie Mitgliedern danken wir herzlich, dass Sie finanziell und ideell hierzu beitragen!

Espoir trägt das Zewo-Gütesiegel. Es bescheinigt, dass Ihre Spende am richtigen Ort ankommt und effizient Gutes bewirkt.



Ihre Spende
in guten Händen.

Impressum

Herausgeber: Espoir, Brahmstrasse 28, 8003 Zürich

Auflage: 1200 Exemplare

Redaktionsteam: Irina Braunwalder, Regula Bühler, Andrea Fröhlich, Oda Heine (Ltg.), Alexandra Neuhaus, Lucia Schmid, Evelin Weber-Breitenmoser

Weitere Autorinnen und Autoren: Anja Bellaggio, Sozialarbeiterin FH, Dr. iur. Christophe A. Herzig, Elisa Odinga und Sibel Senyurt, Sozialpädagogische Familienbegleiterinnen

Fotos: Espoir

Korrektur: Text Control AG, Zürich

Layout: Oda Heine

Konzept: Heads Corporate Branding AG, Zürich

Druck: Horizonte Druckzentrum, Thalwil

Werden Sie Mitglied

Vier gute Gründe sprechen für eine Mitgliedschaft bei Espoir:

- Sie ermöglichen die kontinuierliche Fortführung unserer Arbeit zum Wohl der Kinder.
- Sie erhalten einmal jährlich das informative Espoir-Bulletin.
- Sie erhalten einmal jährlich den Jahresbericht mit Informationen über unsere Arbeit und das aktuelle Vereinsgeschehen.
- Sie erhalten Einladungen zu Fachvorträgen rund um das Thema Kinderschutz und Kindeswohl.

Einzelmitgliedschaft:

100 Franken/Jahr

Familien-/Paarmitgliedschaft:

150 Franken/Jahr



Espoir
Brahmsstrasse 28
8003 Zürich

Telefon 043 501 24 00
Fax 043 501 24 01
info@vereinespoir.ch
www.vereinespoir.ch

Spendenkonto: PC-80-1956-8, IBAN: CH49 0900 0000 8000 1956 8



Gemeinsam für Kinder